

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. April 1955

250/A.B.
zu 255/JAnfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. Dr. Hoffendorf und Genossen vom 2. Februar 1955, betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit in der Sozialversicherung, beantwortet Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel wie folgt:

Der in der Anfrage erhobene Vorwurf, das Bundesministerium für soziale Verwaltung sei in der Frage der Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Sozialversicherung nicht nur völlig untätig geblieben, sondern habe nicht einmal die dringenden Vorstellungen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger beachtet oder die Interessenvertretungen über seine Absichten informiert, ist unzutreffend. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vielmehr die Lösung dieses Problems, das es als besonders vordringlich betrachtet, stets im Auge behalten.

Die Bemühungen, der durch die Aufhebung des § 111 SV-ÜG. 1953 mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 1953, Zl. G 3/53, geschaffenen Lage Rechnung zu tragen, begannen unmittelbar nach der Fällung des zitierten Erkenntnisses im Sommer des Jahres 1953. Der nächstliegende Gedanke war, den § 111 als Verfassungsbestimmung unter Belassung der Schiedsgerichte in ihrer gegenwärtigen Verfassung und mit ihrer derzeitigen Zuständigkeit wiedereinzuführen. Dem stand jedoch – abgesehen von den derzeit gegebenen Schwierigkeiten für das Zustandekommen einer Verfassungsbestimmung – entgegen, daß eine solche Verfassungsbestimmung, die ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis eines Gerichtes zuließe, dem grundsätzlichen Aufbau der Österreichischen Verfassung widersprechen würde, der eine strenge Trennung zwischen der staatlichen Vollziehung in Verwaltung und Gerichtsbarkeit vorsieht.

Ferner lag ein vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ausgearbeiteter Entwurf eines Sozialversicherungsgerichtsgesetzes vor, nach dem die Gerichtsbarkeit in Leistungssachen der Sozialversicherung durch eigene Sozialversicherungsgerichte und ein Sozialversicherungsgericht ausübt werden sollte. Auch gegen diesen Vorschlag, der also auf die Schaffung einer instanzlich abgestuften Verwaltungsgerichtsbarkeit hinauslief, bestanden vom Standpunkt der Verfassung schwerwiegende grundsätzliche Bedenken, weil die Österreichische Verfassung eigene Verwaltungsgerichte

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. April 1955

im ordentlichen Rechtsmittelverfahren überhaupt nicht kennt. Dieser Weg erschien daher auch nicht gangbar.

Eine Fühlungsnahme mit dem Bundesministerium für Justiz im Sommer des Jahres 1953 führte zu dem Versuch, die Sozialversicherungsgerichtsbarkeit den Landesgerichten für Zivilrechtssachen zu übertragen, wobei ein beschränkter Rechtszug und ein Beschwerderecht wie im § 111 SV-ÜG. an das Oberlandesgericht Wien eingeräumt werden sollte. Dieser Versuch, zu dem vom Bundesministerium für Justiz bereits ein in die Form einer Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 gekleideter Entwurf fertiggestellt worden war, scheiterte im Hinblick auf die in der Verfassung festgelegte Trennung des Verwaltungsverfahrens (Art. 11) vom Zivilrechtswesen (Art. 10 Z. 6) ebenfalls an verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten.

Anlässlich neuerlicher Beratungen im Oktober 1953 wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgeschlagen, die Entscheidung von Leistungsstreitigkeiten der Sozialversicherung entsprechend zusammengesetzten Entscheidungskommissionen nach Art. 133 Z.4 B.-VG. zu übertragen. Gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen sollte den Parteien ein beschränktes Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden, der darüber in Dreierseaten zu entscheiden hätte. Daneben sollte das Beschwerderecht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger an den Verwaltungsgerichtshof entsprechend dem § 111 SV-ÜG. 1953 bestehen.

Auf Grund einer bei mir im Jänner 1954 abgehaltenen Besprechung, an der der Bundesminister für Justiz, Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und Präsident Böhm teilnahmen, wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung der Entwurf einer Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 ausgearbeitet, der die Errichtung von Kommissionen nach Art. 133 Z.4 B.-VG. an Stelle der Schiedsgerichte vorsah. Dieser Entwurf war in der Folge Gegenstand von Besprechungen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, die im Mai und Juni 1954 stattfanden. Bei dieser Gelegenheit wurden vom Hauptverband grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung von Schiedskommissionen nach Art. 133 Z.4 B.-VG., denen der Charakter von Verwaltungsbehörden und nicht von Gerichten zukäme, geltend gemacht und die Beibehaltung der Schiedsgerichte bei gleichzeitiger Schaffung eines Oberschieds-

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. April 1955

gerichtetes, das als echtes Gericht einzurichten wäre, angeregt. Für diese Lösung tritt auch der Österreichische Arbeiterkammertag nachdrücklichst ein.

Ich habe in der Folgezeit neuerlich mehrmals mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Fühlung genommen. Bei diesen Aussprachen wurde vorerst die grundsätzliche Frage erörtert, ob die zur Entscheidung von Leistungsstreitigkeiten aus der Sozialversicherung zu schaffenden Einrichtungen den Charakter von Verwaltungsbehörden (Schiedskommissionen im Sinne des Art. 133 Z.4 B.-VG.) oder von Gerichten (Schiedsgerichte) haben sollen. Im Verlaufe dieser Besprechung wurde ein aus den zuständigen Referenten der beteiligten Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bestehendes Fachexpertenkomitee eingesetzt, das beauftragt wurde, zusätzlich zu dem schon früher erstellten Gesetzentwurf, betreffend die Schaffung von Schiedskommissionen gemäß Art. 133 Z.4 B.-VG., einen Alternativentwurf auszuarbeiten, der zur Entscheidung von Leistungsstreitigkeiten der Sozialversicherung die Heranziehung echter Gerichte vorsehen sollte. Dieser Alternativentwurf wurde im Laufe der Monate Dezember 1954 und Jänner 1955 in gemeinsamer Arbeit der zuständigen Referenten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für soziale Verwaltung fertiggestellt. In einer neuerlichen Aussprache mit dem Bundesminister für Justiz, Vertretern des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und Präsident Böhm sollte sodann entschieden werden, welcher der beiden Entwürfe zur Stellungnahme an die beteiligten Dienststellen und Interessenvertretungen versendet und schließlich als Regierungsvorlage an die gesetzgebenden Körperschaften weiterzuleiten wäre.

In einem mir im März persönlich überreichten Memorandum hat Bundesminister Dr. Kapfer, der mittlerweile die Führung des Justizressorts übernommen hatte, auf die schweren Bedenken, die er gegen den erwähnten Alternativentwurf, betreffend die Heranziehung ordentlicher Gerichte zur Rechtsprechung in Leistungsstreitigkeiten der Sozialversicherung, hegt, hingewiesen und deutlich zu erkennen gegeben, daß er dem Entwurf über die Errichtung von Schiedskommissionen nach Art. 133 Z.4 B.-VG. als Verwaltungsbehörden den Vorzug gebe, weil es sich um Verwaltungssachen handle. Er empfahl eine neuerliche Aussprache mit Präsident Böhm in diesem Sinne. Ich habe bezügliche Besprechungen eingeleitet und hoffe, daß in nächster Zeit das Einvernehmen über die Regelung des Leistungsstreitverfahrens in der Sozialversicherung hergestellt werden kann.

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. April 1955

Im Hinblick darauf, daß die seit dem Jahre 1953 im Flusse befindlichen Bemühungen zur Neuregelung des Leistungsstreitverfahrens in der Sozialversicherung aus den oben erwähnten Gründen bisher noch kein abschließendes Ergebnis gezeitigt haben, war es bisher nicht möglich, eine entsprechende Regelung in den Sechsten Teil des Entwurfes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufzunehmen. Um jede Verzögerung in der Fertigstellung des Entwurfes des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu vermeiden, wurde daher die Regelung des Leistungsstreitverfahrens zunächst einem besonderen Gesetz vorbehalten. Sollten die schwebenden Verhandlungen in der nächsten Zeit zu einem abschließenden Ergebnis führen, wird daran zu denken sein, die gefundene Regelung des Leistungsstreitverfahrens in den Entwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einzubauen.

-.-.-.-.-